

Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen
gem. §§ 128 SGB IX, 8 AG-SGB IX NRW und LRV NRW nach § 131 SGB IX

-
Übersicht Prüfkriterien für individuelle heilpädagogische Leistungen von externen Leistungserbringern in Tageseinrichtungen für Kinder
Stand 01.09.2025
-

Die Prüfkriterien basieren auf dem Sozialgesetzbuch, 9. Buch (SGB IX) zu den Leistungen der Eingliederungshilfe, dem Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX¹ vom 23.07.2019 i. d. F. v. 11.12.2024 sowie der Leistungs- und Vergütungsvereinbarung.

Strukturqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Qualitätsmanagement/ Schlüsselprozesse	Qualitätsmanagement	Geprüft wird die schriftliche Dokumentation der Verantwortlichkeiten sowie die dokumentierte Festlegung von Aufgaben und Maßnahmen für sämtliche, die Qualitätssicherung betreffenden, Prozessstrukturen des externen Leistungserbringers. Die Festlegung dieser Verantwortlichkeiten obliegt dem externen Leistungserbringer selbst.	SGB IX: § 37 (2) Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2 (2)
	Transparenz Leistungsvereinbarung	Die Leistungsvereinbarung mit dem Landschaftsverband Rheinland wird den Sorge- und Erziehungsberechtigten in wahrnehmbarer Form zugänglich gemacht. Es wird geprüft, ob und auf welche Art und Weise dies erfolgt und ggf. dokumentiert wird.	SGB IX: § 123 (2)
Vertragliche Grundlagen	Kooperationsvereinbarung	Geprüft wird, ob eine Kooperationsvereinbarung zwischen dem externen Leistungserbringer und der Kindertageseinrichtung geschlossen wurde. In dieser Vereinbarung müssen auch Aussagen zu einer abgestimmten Vorgehensweise in Krisensituationen und Fällen von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII sowie zu Vertretungen enthalten sein.	Leistungsvereinbarung: § 7.1 5. und 6. Spiegelstrich § 7.2 6. Spiegelstrich

¹ Änderungen und Vereinbarungen zum Landesrahmenvertrag finden Sie unter: <https://www.lrv-sgbix.org/de/>

	Betreuungsvertrag	Geprüft wird, ob der externe Leistungserbringer und der Leistungs-/ Sorge- bzw. Erziehungsberechtigte einen Betreuungsvertrag geschlossen haben. Die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten erhalten nach Abschluss eine Ausfertigung dieses Vertrages.	Leistungsvereinbarung: § 7.1 4 Spiegelstrich
Personelle Ausstattung und Personalqualifikation	Personalqualifizierung	Geprüft wird, ob entsprechend dem individuellen Bedarf des Leistungsberechtigten, Fachkräfte oder Nichtfachkräfte durch den externen Leistungserbringer eingesetzt werden.	Leistungsvereinbarung: § 5 (1) § 8 (1)
	Fortbildungen	Geprüft wird, ob es Regelungen zur Teilnahme des eingesetzten Personals an Fortbildungen mit Eingliederungshilfebezug gibt.	SGB IX: § 97 Leistungsvereinbarung: § 7.1 2. Spiegelstrich § 7.2 4. Spiegelstrich
	Supervision und/oder kollegiale Beratung	Geprüft wird, ob der externe Leistungserbringer Festlegungen getroffen hat, so dass das eingesetzte Personal Beratung in Form von Supervision und/oder kollegialer Beratung in Anspruch nehmen kann.	Leistungsvereinbarung: § 7.1 3. Spiegelstrich
	Personaleinsatz	Geprüft wird, ob der externe Leistungserbringer die gemäß Bewilligungsbescheid zu leistenden Stunden anhand des Vordrucks zur "Abrechnung von individuellen heilpädagogischen Leistungen für Kinder in Tagesstätten (Assistenz) nach dem SGB IX" dokumentiert. Die geleisteten Stunden hat sich der externe Leistungserbringer durch die Kindertageseinrichtung bestätigen zu lassen. Zur Sicherstellung der Qualität legt der externe Leistungserbringer fest, wie er erbrachte direkte und indirekte Leistungen dokumentiert.	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.2 (1) 5. Spiegelstrich Leistungsvereinbarung: § 5 (2) § 11 Vergütungsvereinbarung: § 2 (1)
	Führungszeugnisse	Geprüft wird, ob der externe Leistungserbringer eine Festlegung getroffen hat, so dass die Führungszeugnisse zum eingesetzten Personal (bei Einstellung und im Weiteren spätestens alle fünf Jahre) geprüft werden und das Ergebnis entsprechend dokumentiert wird.	SGB IX: § 124 (2) Leistungsvereinbarung § 8 (3)

			Sonstige: Rundschreiben LVR Nr. 42/9/2023
	Qualifizierung der fachlichen Leitung und Koordination	Geprüft wird, ob die fachliche Leitung und Koordination für Kita-Assistenzen beim externen Leistungserbringer durch pädagogische Fachkräfte ausgeführt wird. Für Leitungskräfte, die bereits vor Inkrafttreten des Landesrahmenvertrages NRW nach § 131 SGB IX eingesetzt waren und keine pädagogischen Fachkräfte sind, gilt Bestandsschutz. Bei Nachbesetzungen muss eine pädagogische Fachkraft eingesetzt werden.	Leistungsvereinbarung § 8 (2)
	Vernetzung	Geprüft wird, ob der externe Leistungserbringer sich nachweislich zur fachlichen Weiterentwicklung vernetzt. Außerdem muss er die Einbindung in die regionalen Kooperationsstrukturen nachweisen.	Landesrahmenvertrag NRW: AT A.7.2.2 (1) 2. Spiegelstrich Leistungsvereinbarung: § 7.1 7. Spiegelstrich § 7.2 5. Spiegelstrich

Prozessqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Partizipation der Leistungs-/ Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten	Auswahl der Assistenzkraft	Geprüft wird, ob der externe Leistungserbringer Festlegungen getroffen hat, so dass die Leistungs-/ Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten bei der Auswahl einer geeigneten Assistenzkraft in Form eines Kennenlernens oder einer Hospitation vor Hilfebeginn beteiligt werden und dieser Prozess dokumentiert wird.	Leistungsvereinbarung: § 7.2 2. Spiegelstrich

	Bedarfsgerechte Leistungserbringung	Geprüft wird, ob die Leistung in Abstimmung zwischen dem externen Leistungserbringer und der Kindertageseinrichtung bedarfsgerecht, handlungs- und alltagsorientiert erbracht wird. Zentrales Ziel stellt die Teilhabe am Gruppengeschehen und die Erreichung der wesentlichen individuellen Förderziele dar.	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.2 (1) 5. Spiegelstrich Leistungsvereinbarung: § 3 § 5 (1) § 7.2 1. Spiegelstrich Sonstige: Rundschreiben Nr. 41/05/2022
Interne und externe Zusammenarbeit	Austausch externer Leistungserbringer und Kindertageseinrichtung im Einzelfall	Geprüft wird, ob es Festlegungen bezüglich zum Austausch zwischen dem eingesetzten Personal des externen Leistungserbringers und den Fachkräften der Kindertageseinrichtung zum Einzelfall gibt.	Leistungsvereinbarung: § 5 (2) 13. Spiegelstrich § 7.1 2. Spiegelstrich § 7.2 4. Spiegelstrich
	Zusammenwirken des ext. Leistungserbringers und der Kindertageseinrichtung	Geprüft wird, ob es eine Festlegung für die Zusammenarbeit der Fachkräfte der Kindertageseinrichtung und des externen Leistungserbringers in Bezug auf Planung, Strukturierung und den Verlauf der Hilfe erfolgt. Diese muss regelmäßig (mindestens einmal im Bewilligungszeitraum) und im Bedarfsfall reflektiert werden.	Leistungsvereinbarung § 5 (2) 13. Spiegelstrich § 7.2 3. Spiegelstrich
	Vertretung der Assistenz	Geprüft wird, ob der externe Leistungserbringer bei Abwesenheit der (Nicht-) Fachkraft im Bedarfsfall eine Vertretung bereitstellt. Die bedarfsmäßig bewilligte und eingesetzte Fachkraft kann nur von einer Fachkraft vertreten werden.	Leistungsvereinbarung: § 7.1 6. Spiegelstrich
	Fallbesprechungen beim ext. Leistungserbringer	Geprüft wird, ob es beim externen Leistungserbringer eine Festlegung zur Durchführung von Fallbesprechungen gibt. Diese müssen regelmäßig und im Bedarfsfall durchgeführt und dokumentiert werden.	Leistungsvereinbarung: § 7.1 1. Spiegelstrich
	Indirekte Leistungen	Geprüft wird, ob der externe Leistungserbringer indirekte Leistungen erbringt.	Leistungsvereinbarung: § 5 (2)

Ergebnisqualität

Prüfaspekt	Prüfpunkt	Ausführung	rechtliche/vertragliche Grundlagen
Wirksamkeit und Ergebnisqualität	Zufriedenheit der Leistungsberechtigten	Geprüft wird, ob der externe Leistungserbringer mindestens einmal im Bewilligungszeitraum eine Umfrage zur Zufriedenheit der Leistungs-/ Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten bezüglich der Leistungserbringung durchführt und diese evaluiert. Die daraus resultierenden Einzelantworten und Auswertungen sind zu dokumentieren.	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.3 (1) Leistungsvereinbarung § 7.3
	Reflexion	Geprüft wird, ob der externe Leistungserbringer im Rahmen seines Qualitätsmanagements durch geeignete Instrumente, Systeme und Methoden die Wirksamkeit der Leistungserbringung und somit die Ergebnisqualität zum Zwecke der Weiterentwicklung der Leistungsqualität mindestens einmal jährlich reflektiert.	Landesrahmenvertrag NRW: AT 7.2.3

Der Träger der Eingliederungshilfe und die aufsichtsführende Behörde (LVR-Landesjugendamt) informieren sich gegenseitig über relevante Tätigkeiten und Erkenntnisse in den zu prüfenden Einrichtungen (gem. § 128 SGB IX und § 46 SGB VIII). Dies hat u.a. zum Ziel, Doppelprüfungen durch Verfahrensabsprachen zu vermeiden, vor allem jedoch, den Kinderschutz sicherzustellen.